

WIEN / 20. Juli 2020

Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetz -Novelle 2021

**Zur Umsetzung der
Ausnahmen und
Beschränkungen sowie der
vergriffenen Werke und der
erweiterten kollektiven
Rechtewahrnehmung der
Richtlinie (EU) 2019/790**

Für epicenter.works

Bernhard Hayden

Lisa Seidl, LL.M.

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Die Debatte der letzten Jahre zur europäischen Urheberrechtsreform war stark auf einzelne Punkte wie das Themenfeld Uploadfilter konzentriert, wodurch andere Aspekte der Reform in den Hintergrund gerückt sind. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei den Inhalten der Richtlinie (EU) 2019/790 (nachfolgend DSM-RL) zu einem guten Teil um wegweisende Entscheidungen, die die Nutzung von bestehenden Werken sowie die Schaffung neuer Formen von Kunst und Kultur erleichtern soll. Insbesondere die für die Mitgliedsstaaten verpflichtende Umsetzung einer Reihe von neuen Urheberrechtsschranken ist dabei hervorzuheben, da hiermit ein großer Schritt in Richtung europaweiter Harmonisierung und Schutz von Nutzer*innenrechten gesetzt wird. Im vorliegenden Entwurf wird die Umsetzung eben dieser Urheberrechtsschranken sowie der Regelungen zu vergriffenen Werken und erweiterter kollektiver Rechtswahrnehmung in österreichisches Recht skizziert.

Während wir die grundsätzliche Stoßrichtung für positiv erachten, wird sich die Qualität der Novelle an den Details der Umsetzung messen lassen. Offene Baustellen finden sich hier unter anderem bei der digitalen Bildungsausnahme (§ 42g): Diese darf die bestehende Bildungsausnahme nicht ersetzen, sondern muss sie erweitern. Die Schaffung eines sogenannter „License Override“ für gewisse Werke ist daher abzulehnen, da eine effektive Nutzung der Bildungsausnahme stark erschwert wird. Ebenso ist die Vergütungsverpflichtung der „Text und Data Mining“-Ausnahme (§ 42h) wieder zu entfernen, da bereits der EU-Gesetzgeber explizit festgestellt hat, dass keine Notwendigkeit dafür besteht (ErwG 17).

Die nachfolgende Stellungnahme umfasst dabei ausschließlich den Vorschlag zu den Ausnahmen und Schranken. Dies soll nicht als vollumfängliche Bestätigung des zweiten Entwurfteiles zu den vergriffenen Werken und erweiterter kollektiver Rechtswahrnehmung verstanden werden, sondern ist lediglich dem Zeitdruck und der Fokussierung unseres Vereins geschuldet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
§ 42f – Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiches.....	3
§ 42g – Digitale Nutzung in Unterricht und Lehre.....	3
§ 42h – Text und Data Mining.....	4
§ 74 – Reproduktion gemeinfreier Werke.....	4
§ 90c – Technische Maßnahmen.....	5

§ 42F – ZITATE, KARIKATUREN, PARODIEN UND PASTICHES

Die vorgeschlagene Umsetzung des Ausnahmenkatalogs in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL in Form einer Erweiterung des Zitatrechts (§ 42f UrhG) ist grundsätzlich zu befürworten, allerdings eröffnet der vorgeschlagene Text zwei unterschiedliche Problembereiche, die einer wirksamen Nutzung der Ausnahme entgegenstehen.

Insbesondere die Einschränkung der Ausnahme („sofern dies anständigen Gepflogenheiten entspricht und in seinem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt ist“) muss ersatzlos gestrichen werden, da diese Formulierung die legitime Nutzung von Werken für die genannten Zwecke der Ausnahme – Karikatur, Parodie und Pastiche – im besten Fall durch Rechtsunsicherheit gefährdet und im schlechtesten Fall direkt verunmöglicht. Wir halten die derzeitige Formulierung für ein Redaktionsversehen aufgrund der Erweiterung der Zitat-Ausnahme: Diese findet ihren Ursprung in Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL, wo sich auch die vorgeschlagene Einschränkung wiederfindet. Der vorliegende Entwurf implementiert jedoch Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSoc-RL, der keine solche Einschränkung enthält.

Ebenso problematisch halten wir den fehlenden Schutz vor vertraglicher Aushebelung der Schranke: Die gemeinsamen Bestimmungen in Art. 7 DSM-RL sind aus unserer Sicht so weit wie möglich, jedoch zumindest auch auf die neugeschaffenen Ausnahmen in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL anzuwenden, da diese nur aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten des EU-Gesetzgebungsprozesses nicht im Titel II der Richtlinie aufgelistet wurden. Offensichtlich sind sie allerdings diesen trotzdem zuzurechnen wie das der österreichische Gesetzgeber auch durch die Umsetzung als generelle Schranke beweist. Wir schlagen daher vor folgenden Satz dem vorgeschlagenen § 42f Abs. 2 anzuhängen: „Diese Nutzung kann vertraglich nicht abbedungen werden.“

§ 42G – DIGITALE NUTZUNG IN UNTERRICHT UND LEHRE

Die derzeitige Bildungsausnahme in § 42g UrhG darf durch diese Reform nicht ersetzt, sondern muss um Nutzungen im digitalen Raum erweitert werden. Gerade in Zeiten von Corona und immer wieder stattfindenden Schulschließungen muss es klar sein, dass die bisherige Nutzung von geschützten Werken im Klassenzimmer auch auf Lernplattformen möglich ist. Der gegenwärtige Vorschlag eröffnet zwar diese Möglichkeit, vergisst dabei allerdings auf die nicht-digitale Nutzung, die durch die bestehende Fassung des § 42g UrhG gedeckt ist.

Die Schaffung eines sogenannter „License Override“ für Schulbücher und Filme ist abzulehnen, da eine effektive Nutzung der Bildungsausnahme stark erschwert wird. Besonders im Hinblick darauf, dass sich diese Regelung auf bereits stark eingeschränkte Ausschnitte dieser Werke bezieht, halten wir

diese Lösung für nicht zielführend und den Verwaltungsaufwand überbordernd. Wir fordern die ersatzlose Streichung dieser Regelung.

In Hinblick auf den Erhalt des Nutzungsspielraums für Lehrer*innen bei digitalem Unterricht stellt die derzeit im Gesetz verankerte Formulierung zu den nutzungseingeschränkten Filmwerken in § 42g Abs. 2 (Veröffentlichung innerhalb der letzten 2 Jahre) ebenso ein Mindestmaß dar, das auch hier übernommen werden muss. Die derzeit angedachte Schwelle von 5% bei allen Filmwerken und Schulbüchern ist inakzeptabel niedrig und muss auf ein nutzbares Maß von mind. 20% erhöht werden.

§ 42H – TEXT UND DATA MINING

Der EU-Gesetzgeber hat in ErwG 17 bereits festgestellt, dass keine Notwendigkeit für eine Vergütung besteht, da „der den Rechteinhabern im Zuge dieser Ausnahme möglicherweise entstehende Schaden minimal“ ist. Hier fordert der EU-Gesetzgeber die Mitgliedsstaaten auch explizit dazu auf, keine Vergütung für die Nutzung der TDM-Ausnahmen vorzusehen. Die vorgesehene Vergütung (§ 42h Abs. 7) ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Formulierung in § 42h Abs. 2 bezüglich Sicherheitsvorkehrungen greift ungebührlich weit in die Wissenschaftsfreiheit ein. Schon heute gibt es hohe wissenschaftliche Standards im Umgang mit Daten z.B. im Feld der personenbezogenen Daten, die angemessene Sicherheitsvorkehrungen voraussetzen. Es ist ausreichend, diese Standards auch hier anzuwenden. Der zweite Satz („Jedenfalls...“) ist daher bspw. durch folgenden zu ersetzen: „Jedenfalls angemessen ist eine Sicherheitsvorkehrung, die aktuellen Forschungsstandards entspricht.“

Für ebenso wichtig halten wir die Umsetzung des ErwG 16 nicht nur hinsichtlich des Schutzes der Sicherheit und Integrität von Systemen und Datenbanken, sondern auch des letzten Satzes: „Solche Maßnahmen sollten im Hinblick auf die diesbezüglichen Risiken verhältnismäßig bleiben und nicht über das zur Verwirklichung des Ziels — d. h. die Wahrung der Sicherheit und Integrität des Systems — notwendige Maß hinausgehen, und der wirksamen Anwendung der Ausnahme nicht entgegenstehen.“ Wir schlagen daher vor § 42h Abs. 5 um folgenden Satz zu erweitern: „Solche Beschränkungen dürfen der wirksamen Anwendung der freien Werknutzung nach Abs. 1 bis 4 nicht entgegenstehen.“

§ 74 – REPRODUKTION GEMEINFREIER WERKE

Wir erachten die vorgeschlagene Regelung bezüglich der Umsetzung von Art. 14 DSM-RL grundsätzlich für positiv, schlagen jedoch die Ausweitung auf andere Werksformen als die bildende Kunst vor. Dies wäre bspw. durch eine Streichung der Worte „der bildenden Kunst“ sowohl im vorgeschlagenen § 74 Abs. 1 als auch § 116 Abs. xy möglich.

§ 90c – TECHNISCHE MASSNAHMEN

Die Lösung der Umsetzung von Art. 7 DSM-RL durch Ausweitung der Bestimmungen aus der Marrakesch-RL stehen wir positiv gegenüber. Wir schlagen jedoch dringend vor eine zeitliche Beschränkung für den Handlungszeitraum der Inhaber*in der technischen Maßnahme vorzusehen, da ansonsten die praktische Anwendung der Ausnahmen unzulässig eingeschränkt wird. Eine mögliche Formulierung wäre die Erweiterung des vorgeschlagenen § 90c Abs. 6 nach „die notwendigen Mittel“ um „binnen 72 Stunden“.

Weiters schlagen wir eine Erweiterungen der von dieser Regelung umfassten Ausnahmen zumindest um den § 42e, wenn nicht um alle Ausnahmen (§ 42 bis § 42h) vor.